

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

18.10.2010

Geschäftszahl

US 5A/2010/10-13

Kurzbezeichnung

Wien Mautner-Markhof-Gelände WE

Rechtssatz

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes des § 71 Abs. 1 AVG kann die Wiedereinsetzung nur auf Antrag einer Partei verfügt werden. Demnach setzt die Antragslegitimation im Wiedereinsetzungsverfahren (im Sinne der §§ 71 und 72 AVG) die Parteistellung in dem Verfahren voraus, bezüglich dessen die Wiedereinsetzung begehrt wird.